

Satzung des Sportvereins Mehring e.V.

aktuelle Fassung vom 06. Juli 2018



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Verbandszugehörigkeit

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeit

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Aufnahmefolgen

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge und Gebühren

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Ausschluss

§ 14 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

§ 16 Vorstand

§ 17 Gesamtvorstand

§ 18 Mitgliederversammlung

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 22 Kassenprüfer

§ 23 Ausschüsse

§ 24 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 25 Haftpflicht

§ 26 Sportunfälle

§ 27 Auflösung des Vereins

§ 28 Datenschutz

§ 29 Beschluss der Satzung

Hinweis: Der Sportverein Mehring e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung aus Gründen der textlichen Vereinfachung nur die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Mehring e.V.“ Er wurde am 24.04.1968 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in 84561 Mehring, Scheibelbergstrasse 6.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen unter der Register-Nummer: 10111

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes BLSV.
2. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieses Verbandes als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitsports.
 - b. Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege.
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern.
 - d. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Sportaktivitäten.
4. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder, die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen:

- a. ordentlichem Mitglied
- b. Ehrenmitglieder
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Sport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§16) eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge lt. Gebührenordnung fällig.
3. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und des §9 und §10.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, während des offiziellen Trainingsbetriebes die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Hallenordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen.
2. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus §3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und §3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Spartenbeiträge und Kursgebühren in den einzelnen Abteilungen werden von diesen, in Absprache mit der Vorstandschaft, festgelegt.
6. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
7. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich oder persönlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.
8. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

10. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
11. Die Gebühr der Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.
12. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug (§ 11, Pkt.9) der Beiträge und/oder aus wichtigem Grund (§ 13).
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
4. Bei Erlöschen des Vereins.

§ 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen insbesondere § 3
 - c. Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - d. Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied im Rahmen der geltenden Ehrenordnung verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes und weiter zu ehrender Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der geltenden Ehrenordnung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden (optional)
 - d. dem 1. Schriftführer
 - e. dem 1. Kassier
 - f. dem 2. Schriftführer
 - g. dem 2. Kassier
 - h. Jugendvertreter
 - i. Vertreter der Frauen
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden (optional) und dem 1. Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam, oder durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem 1. Kassier vertreten.
3. Der Vorstand gemäß Pkt. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Beschluss der Versammlung die Wahl durch Handaufhebung erfolgen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 9 Monaten eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind festgelegt:

- a) 1. Vorsitzender:
Leitung des Vereins, der Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Schriftliche Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Rechnungen und Überwachung der Vereinsfunktionäre.
- b) 2. Vorsitzender:
Beratende und tätige Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten und Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit (im Innenverhältnis).
- c) 3. Vorsitzender:
Beratende und tätige Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten und Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit (im Innenverhältnis).
- d) 1. Kassier:
Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge, Begleichung der genehmigten Ausgaben, Rechnungslegung, Kontrolle der Spartenbeiträge und Kursgebühren der Abteilungen und Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit (im Innenverhältnis).
- e) 1. Schriftführer:
Erledigung der Korrespondenz, Fertigung der Protokolle und Berichte. Führung der Mitgliederverwaltung.
- f) 2. Kassier:
Unterstützung und Vertretung des 1. Kassiers.
- g) 2. Schriftführer:
Unterstützung und Vertretung des 1. Schriftführers.
- h) Jugendvertreter:
Der Jugendvertreter ist für die Jugendarbeit nach dem Vereinszweck dieser Satzung (§ 3 Abs.3b) und den Richtlinien von BLSV und BSJ verantwortlich.
- i) Vertreter der Frauen:
Ist für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig.

§ 17 Vereinsausschuss

1. Zur Unterstützung des Vorstandes steht beratend ein Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. den Abteilungsleitern
 - b. die Jugendvertreter der Abteilungen

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder anwesend ist.
4. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungen mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.
5. Jedes Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter sind einzeln und geheim zu wählen. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung die Wahl durch Handaufhebung erfolgen.
6. Über die Durchführung der Wahl ist ein Protokoll zu führen und dieses an den Vorstand weiterzuleiten.

7. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
8. Aufgaben:
 - a) der Abteilungsleiter: Führung Ihrer Abteilung und Erledigung der anfallenden Geschäfte innerhalb ihrer Abteilung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft.
 - b) Die Jugendleiter der Abteilungen: Die Jugendleiter sind für die Jugendarbeit nach dem Vereinszweck dieser Satzung (§ 3 Abs.3b) und den Richtlinien von BLSV und BSJ verantwortlich.
9. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses, das nicht zum Vorstand (§ 16 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
10. Die Mitglieder des Ausschusses haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Alt-Neuöttinger-Anzeiger). Die Einladung durch elektronische Mitteilungen (z.B. E-Mail, Homepage) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen (soweit erforderlich)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f. Sonstiges
2. Anträge von Mitgliedern müssen der Vorstandschaft 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses.
3. Von einem Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern, die im Rahmen der Neuwahlen von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt werden. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 24 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Vorstandschaft beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z.B. Homepage des Vereins).

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 25 Haftpflicht, sonstige Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 26 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand diese anzuzeigen, da sämtliche Unfälle über den BLSV der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 20 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins der zuständigen örtlichen Gemeinde zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein anzumelden.

§ 28 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden.

- 2) Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann, bei Verlangen, der Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.
- 6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- 7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 29 Beschluss der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06. Juli 2018 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 2016 außer Kraft.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.